

S A T Z U N G

**Großkaliber – Schützen – Gesellschaft –
Leibersdorf e. V.**



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Großkaliber - Schützen - Gesellschaft - Leibersdorf e. V.“
und hat seinen Sitz in Leibersdorf.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bund Deutscher Sportschützen e. V. (Landesverband Bayern) und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht **spätestens 30.09.** eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das kommende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6a Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, Titel, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung, schießsportliche Lizenzen, schießsportliche Lehrgänge verbandsinterne Schulungen und Ausbildungen, Wettkampfergebnisse und personenbezogene Informationen, die zur Durchführung von Schulungen und Sportveranstaltungen notwendig sind. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung, interne Aushänge am „schwarzen Brett“ sowie die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte ist zulässig, soweit sie die Erfassung oder der Erlangung von Start- und Spielberechtigungen und/oder Aus- und Fortbildungen beim zuständigen Landes-, Bundessport- oder dem Hauptverband angeschlossenen Organisationen dient, oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Verpflichtungen, im Übrigen nicht zulässig.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Schützenmeisteramt jährlich festgelegt wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Das Schützenmeisteramt
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1. Schützenmeister und einem 2. Schützenmeister. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Schützenmeister ist einzelvertretungsbefugt.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Verein nicht mit mehr als € 2000,- belasten, ist sowohl der 1. Schützenmeister als auch der 2. Schützenmeister bevollmächtigt.

Die Vollmacht des 2. Schützenmeister gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem

1. Schützenmeister, dem
2. Schützenmeister, einem
Schatzmeister, einem
Schriftführer, einem
1. Sportleiter und einem
2. Sportleiter.

Schatzmeister, Schriftführer und Sportleiter werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tag vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnungen.
 - c) der Rechnungsprüfer.
 - d) des Sportleiters.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertrauten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben jährlich die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

Leibersdorf den 03.03.2020

Stephan Hörl
(1. Schützenmeister)

Eder Albert
(2. Schützenmeister)

Aigner Tobias
(Schatzmeister)

Johann Spornraft
(Schriftführer)